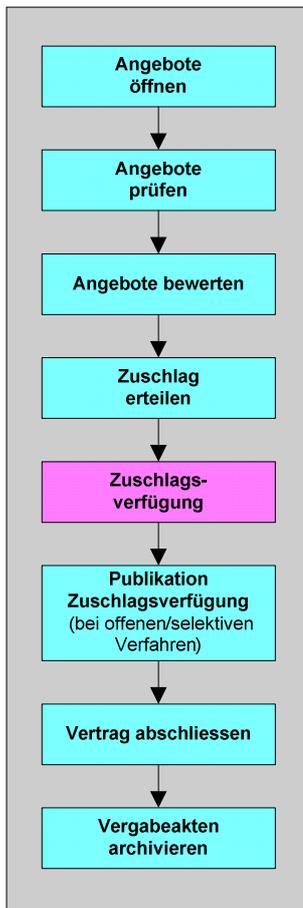


Tiefbauamt des Kantons Bern	Ausschreibung und Vergabe von Baumeisterarbeiten		
Fachordner Wasserbau	450	Vergabe	
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert:	451	Ablauf, Vergabeantrag, Verfügungen	Seite 1



Angebote öffnen

Beim offenen und beim selektiven Verfahren sowie beim Einladungsverfahren müssen die Angebote bis zum bekannt gegebenen Öffnungstermin verschlossen bleiben. Die Öffnung der Angebote muss durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers erfolgen und protokolliert werden.

Das Öffnungsprotokoll muss enthalten:

- Namen der bei der Angebotsöffnung Anwesenden
- Namen der Anbieter
- Eingangsdaten
- Angebotspreise netto inkl. MwSt.
- alle Angebotsvarianten oder Teilangebote



Abb. 451-1: Ablaufschema einer Vergabe

Angebote prüfen/Ausschlussverfügung

Vor der Bewertung müssen die Angebote formell und rechnerisch geprüft werden. Werden folgende Punkte vollständig erfüllt, so liegen gemäss ÖBV, Art. 24 [BSG 731.21] keine **Ausschlussgründe** vor (formelle Prüfung):

- Eignungskriterien wurden erfüllt
- Formerfordernisse (fristgerecht eingereicht, vollständig) wurden eingehalten
- keine falschen Auskünfte/Angaben in Selbstdeklaration
- der Anbieter hat Steuern und Sozialabgaben bezahlt
- Arbeitsbedingungen des Anbieters entsprechen der Gesetzgebung
- keine Abreden gegen Wettbewerb getroffen
- der Anbieter hält Umweltgesetzgebung ein
- der Anbieter ist nicht im Konkurs
- der Anbieter übernimmt Gewährleistung für Auftragserfüllung,
- ...

Tiefbauamt des Kantons Bern	Ausschreibung und Vergabe von Baumeisterarbeiten			
Fachordner Wasserbau	450	Vergabe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert:	451	Ablauf, Vergabeantrag, Verfügungen	Seite	2

Bei der **rechnerischen Prüfung** können offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler oder Auslassungen im Leistungsverzeichnis berücksichtigt werden (vgl. Art. 25 Abs. 2 ÖBV [BSG 731.21])

- Beispiel eines Offertöffnungsprotokolls in Kap 740.1
(Vergabeantrag Teil 5)

Preisverhandlungen sind nur beim freihändigen Verfahren zulässig!



Fehlende Unterschriften oder fehlende, im Rahmen der Selbstdeklaration eingeforderte Nachweise stellen nach Art. 33 Abs. 1 im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) [BSG 155.21] einen verbesserlichen Mangel dar und können noch nachgereicht werden.

Gemäss Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen [BSG 731.21] gibt es den Begriff "**Unterangebot**" nicht! Gemäss Art. 28 kann verlangt werden, dass der Offerierende aufzeigt, wie der Auftrag mit dem offerierenden Aufwand erfüllt werden kann.

Ein Ausschlussgrund wäre höchstens, wenn zwingend vermutet werden muss, dass die Vertragserfüllung nicht gewährleistet werden kann. Eine solche Vermutung muss sich mit Fakten eindeutig belegen lassen (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. I ÖBV).

Muss ein Anbieter z.B. durch Nichterfüllen der Eignungskriterien vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wird ihm dies schriftlich mit Begründung mittels einer anfechtbaren **Ausschlussverfügung** mitgeteilt.

- Beispiel einer Ausschlussverfügung in Kap. 740.2

Angebote bewerten/Zuschlag erteilen/Zuschlagsverfügung

Den Zuschlag/Auftrag erhält das „wirtschaftlichste Angebot“ (vgl. Kap. 441). Der Entscheid ist allen Anbietern schriftlich mitzuteilen (sog. Zuschlagsverfügung).

Die Zuschlagsverfügung resp. deren Beilagen müssen enthalten:

- Name und Unterschrift Auftraggeber
- Name Zuschlagsempfänger
- Namen aller Benachrichtigten
- Bewertungsschema

Tiefbauamt des Kantons Bern	Ausschreibung und Vergabe von Baumeisterarbeiten			
Fachordner Wasserbau	450	Vergabe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert:	451	Ablauf, Vergabeantrag, Verfügungen	Seite	3

- Vergleichstabelle (bereinigte Endsummen mit Wertung) aller zugelassenen Angebote
- detaillierte Begründung für Bewertung der Zuschlagskriterien des jeweiligen Bewerbers
- Hinweis auf Anfechtbarkeit der Zuschlagsverfügung und Angabe Beschwerdefrist (Rechtsmittelbelehrung)

Bei einer Verfügung der Gemeinde oder der Schwellenkorporation (kommunale Aufträge) ist der Regierungsstatthalter die Beschwerdeinstanz. Die Beschwerdeentscheide des Regierungsstatthalters sind mit Beschwerden beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

Gegen Verfügungen kantonaler Auftraggeber kann bei der in der Sache zuständigen Direktion des Regierungsrats Beschwerde erhoben werden. Verfügung und Beschwerdeentscheide der Direktion sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art. 14 ÖBG [BSG 731.2])

➤ Beispiel einer Zuschlagsverfügung in Kap. 740.3



Bei der ersten Stufe des selektiven Verfahrens ist allen Anbietern schriftlich mitzuteilen, welche Angebote die zweite Stufe des Vergabeverfahrens erreichen (Verfügung zur Präqualifikation). Im Rahmen der Verfügung sind die Bewertungen der einzelnen Zuschlagskriterien und des Gesamtangebots transparent zu dokumentieren und schriftlich zu begründen.

Abbruch eines Submissionsverfahrens

Das Submissionsverfahren kann nur aus wichtigen Gründen abgebrochen werden. Diese liegen gem. Art. 29 Abs. 2 ÖBV [BSG 731.21] vor, wenn:

- kein Angebot eingereicht wurde, das die in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien oder technischen Anforderungen erfüllt
- auf Grund veränderter Rahmen- oder Randbedingungen günstigere Angebote zu erwarten sind
- eine wesentliche Änderung des Auftrags erforderlich geworden ist
- die eingereichten Angebote keinen wirksamen Wettbewerb garantieren

Das abgebrochene Verfahren kann gem. Art. 29 Abs. 3 ÖBV [BSG 731.21] wiederholt werden.

➤ Beispiel einer Verfügung über den Abbruch einer Submission in Kap. 740.4

Tiefbauamt des Kantons Bern	Ausschreibung und Vergabe von Baumeisterarbeiten			
Fachordner Wasserbau	450	Vergabe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert:	451	Ablauf, Vergabeantrag, Verfügungen	Seite	4

Vergabeantrag

Vor der Vergabe und dem Versand der Verfügungen erarbeitet der mit der Vergabe Beauftragte einen Vergabeantrag. Er bildet die Basis für den Vergabeentscheid des Auftraggebers.

➤ Beispiel eines Vergabeantrags in Kap. 740.1

Publikation der Zuschlagsverfügung

Übersteigen die Projektkosten den Schwellenwert von Fr. 9'575'000 (Staatsvertragsbereich gemäss Anhang 1 ÖBG [BSG 731.2] und Art. 36 ÖBV [BSG 731.21]), muss die Zuschlagsverfügung spätestens 72 Tage nach der Verfügung im kantonalen Amtsblatt und auf der Webseite „Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz“ (www.simap.ch) publiziert werden. In der Publikation müssen folgende Punkte enthalten sein:



- Name und Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers
- Verfahrensart
- Gegenstand und Umfang des Auftrags
- Datum des Zuschlags
- Name und Adresse der berücksichtigten Zuschlagsempfängerin oder des Zuschlagsempfängers
- Preis des berücksichtigten Angebots

Vertrag abschliessen

Gehen keine Beschwerden gegen die Zuschlagsverfügung ein, kann der Vertrag abgeschlossen werden. Ob keine Beschwerden eingegangen sind, kann frühestens zehn Tage nach erfolgter Zustellung plus einigen Tagen Wartezeit (verzögerte Postzustellung von Beschwerden) festgestellt werden. Wurden Beschwerden eingereicht und hat die Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung erteilt, so bleibt der Zuschlag hängig und es darf vor dem rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens kein Vertrag abgeschlossen werden.

Wer die Verfügung persönlich erhält, kann innert zehn Tagen seit Erhalt Beschwerde erheben. Die Frist beginnt am ersten Tag nach Erhalt der Verfügung (z. B. Erhalt der Verfügung am 10.5., Beschwerdefrist beginnt am 11.5., Ablauf der Beschwerdefrist somit 20.5.). Ist der 20.5. ein Samstag oder Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

Für diejenigen, denen die Zuschlagsverfügung nicht persönlich eröffnet wird, gilt das Datum der Publikation. Auch hier beginnt die 10-tägige Frist am nächsten Tag zu laufen, d.h. bei einer Publikation am 10.5. beginnt die Beschwerdefrist am 11.5.. Es gilt das Datum der ersten Publikation.

Tiefbauamt des Kantons Bern	Ausschreibung und Vergabe von Baumeisterarbeiten			
Fachordner Wasserbau	450	Vergabe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert:	451	Ablauf, Vergabeantrag, Verfügungen	Seite	5

Vergabeakten archivieren

Die relevanten Vergabeakten müssen mindestens **drei Jahre** ab der Auftragserteilung archiviert werden. Zu den Vergabeakten zählen:

- Ausschreibung
- Ausschreibungsunterlagen
- Öffnungsprotokoll
- Korrespondenz bei Vergabeverfahren
- Verfügungen Vergabeverfahren
- Angebot, das den Zuschlag erhielt
- Bericht bei freihändiger Vergabe

